

## Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

### Zusammenfassung der Angaben der nach Art. 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 zu erteilenden Informationen zu Finanzprodukten, die nachhaltige Investitionen verfolgen

**Finanzprodukt:** HEP - Solar Green Energy Impact Fund 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG (nachfolgend: HEP – Impact Fund 1)

#### a) Keine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels

Der HEP – Impact Fund 1 berücksichtigt bei seinen Investitionsentscheidungen die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Ermittlung und Überwachung der Indikatoren gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2188. Die Investitionstätigkeit des HEP – Impact Fund 1 steht hinsichtlich des Mindestanteils ökologisch nachhaltiger Investitionen im Einklang mit den Anforderungen zum Mindestschutz gem. Art. 18 der Verordnung (EU) 2020/852 (nachfolgend „Taxonomie-VO“). Darüber hinaus schließt der HEP – Impact Fund 1 in seinen Anlagebedingungen insbesondere Investitionen in Geschäftsmodelle aus, die im Zusammenhang mit der Gewinnung fossiler Energieträger stehen.

#### b) Nachhaltiges Investitionsziel des Finanzprodukts

Das Investitionsziel des HEP – Impact Fund 1 besteht im Aufbau von Produktionskapazitäten regenerativer Energie. Zusätzlich wird mit den Investitionen des Finanzprodukts eine Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Energieerzeugung angestrebt. Die Investitionstätigkeit verfolgt damit das in der Taxonomie-VO definierte Umweltziel „Klimaschutz“.

#### c) Anlagestrategie

Die Anlagestrategie des HEP – Impact Fund 1 besteht in einer (mittelbaren) Beteiligung an Photovoltaikanlagen bzw. Projektrechten an Photovoltaikanlagen. Zielmärkte sind USA, Kanada, Japan und Europa. Zu diesem Zweck wird der HEP – Impact Fund 1 Anteile an den Spezial-AIF bzw. Objektgesellschaften halten. Voraussetzung ist, dass die Unternehmensgegenstände der Fonds bzw. Objektgesellschaften den Erwerb, das Halten, das Verwalten sowie das spätere Veräußern von Photovoltaikanlagen direkt oder indirekt über Objektgesellschaften, umfassen.

Vor jeder Investition werden die Unternehmen, in die investiert wird, anhand der Good-Governance-Policy der HEP Kapitalverwaltung AG bewertet.

#### d) Aufteilung der Investitionen

Der HEP – Impact Fund 1 investiert mindestens 75 Prozent seines Kommanditkapitals in Unternehmen, die zum Umweltziel „Klimaschutz“ der Taxonomie-VO beitragen. Bei den übrigen Investitionen handelt es sich um den verbleibenden Teil des Kapitals des HEP – Impact Fund 1, der nicht zur Verfolgung nachhaltiger Investitionsziele investiert wird. Dieser Anteil am Kapital beträgt höchstens 25 %.

Der HEP – Impact Fund 1 investiert nicht in ermöglichende Tätigkeiten im Sinne des Art. 10 Abs. 2 bzw. Art. 16 der Taxonomie-VO.

#### **e) Überwachung des nachhaltigen Investitionsziels**

Die zur Messung des nachhaltigen Investitionsziels verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren unterliegen einer laufenden Überwachung und Steuerung durch die HEP Kapitalverwaltung AG.

#### **f) Methoden**

Zur Erfassung der Emissionsintensität (CO<sub>2</sub>/MWh) unterhält die HEP Kapitalverwaltung AG ein System zur Bilanzierung von Bruttoemissionen in den Dimensionen Scope 1 – 3 gem. Greenhouse Gas Protocol („GHG“). Umfasst sind hierbei lieferkettenbezogene Emissionen im Zusammenhang mit der Erstellung und Verwertung der Komponenten der Investitionsgüter sowie Emissionen im laufenden Betrieb. Vermiedene Emissionen werden nicht saldiert.

#### **g) Datenquellen und -verarbeitung**

Emissionen entlang der Wertschöpfungskette der Investitionsgüter werden anhand von stofflichen Mengendaten der in den Komponenten verbauten Rohstoffe ermittelt („Scope-3-Emissionen“). Die so gewonnenen Mengen eingekaufter Rohstoffe werden mit entsprechenden Emissionsfaktoren lizenzierter Datenanbieter gewichtet und aggregiert und ins Verhältnis zum Energieertrag gesetzt. Weitere Daten, die die Ermittlung der Investitionsziele gewährleisten, erhält die HEP Kapitalverwaltung AG aus dem Ankaufs- und Erstbewertungsprozess der Investitionsgüter.

#### **h) Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten**

Zur Ermittlung der Emissionen der Investitionsgüter greift die HEP Kapitalverwaltung AG auf Schätz- oder Durchschnittswerte zurück, wenn immer produzentenbezogene Emissionsfaktoren nicht verfügbar sind. Hierbei handelt es sich um ein marktübliches Verfahren zur Ermittlung von lieferkettenbezogenen Emissionen.

#### **i) Sorgfaltspflicht**

Im Vorfeld und während der Laufzeit einer jeden Investitionsentscheidung stellt die HEP Kapitalverwaltung AG sicher, dass die Investitionsgüter den ökonomischen Anforderungen an Risiko und Ertrag entsprechen. Weiterhin stellt sie darüber hinaus sicher, dass hinsichtlich ökologischer und sozialer Mindestschutzkriterien im Sinne des Art. 18 der Taxonomie-VO keine Einwände gegen eine Investition bestehen.

#### **j) Mitwirkungspolitik**

Eine eigenständige Mitwirkungspolitik ist nicht Bestandteil des nachhaltigen Investitionsziels des HEP – Impact Fund I.

#### **k) Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels**

Für die Assetklasse „Infrastruktur – Energieerzeugung Photovoltaik“ existieren noch keine Benchmarkszenarien, die eine hinreichend genaue Verfolgung der Zielsetzungen von EU Climate Transition oder EU Paris-aligned Benchmarks erlauben. Mittels Transitionsszenarien der International Energy Agency und der Erfassung spezifischer Emissionen der Investitionsgüter wird die Übereinstimmung der Investitionstätigkeit mit den Pariser Klimazielen überwacht. Daher liegen bei der Konzeption weder die Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/1011 noch der Verordnung (EU) 2020/1818 zu Grunde.

there is no planet b.